



Bundesbeschluss

über die Verpflichtungskredite für die Programme «SUPERB» und «ERP Systeme V/ar» zur Modernisierung von Supportprozessen der Bundesverwaltung beziehungsweise von einsatzrelevanten SAP-Systemen im VBS

vom 22. September 2020

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. Dezember 2019²,
beschliesst:*

Art. 1

Für die Bereiche Finanzen, Personal, Logistik, Beschaffung und Immobilien werden die folgenden Verpflichtungskredite bewilligt:

- a. 320 Millionen Franken für das Programm «SUPERB», in der Verantwortung des Eidgenössischen Finanzdepartements, zur Modernisierung von Supportprozessen der Bundesverwaltung in den genannten Bereichen sowie der IKT-Unterstützung dieser Prozesse;
- b. 240 Millionen Franken für das Programm «ERP Systeme V/ar», in der Verantwortung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), zur Modernisierung und Konsolidierung von einsatzrelevanten Systemen im VBS in den genannten Bereichen.

Art. 2

Der Bundesrat wird beauftragt, den Eidgenössischen Räten bis Ende 2020 einen Bericht vorzulegen, in welchem er über die bundesweiten Nutzen- und Synergiepotenziale sowie die Auswirkungen auf das Personal, die zufolge der Programme «SUPERB» und «ERP Systeme V/ar» erwartet werden, informiert. Die Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung legen bis Ende Juli 2021 einzeln die erwarteten Nutzen- und Synergiepotenziale so detailliert offen, dass die Finanzkommissionen später die Zielerreichung überprüfen können.

¹ SR 101

² BBl 2020 621

Art. 3

Der Bundesrat kann Verschiebungen zwischen den beiden Verpflichtungskrediten vornehmen.

Art. 4

Die Verpflichtungskredite nach Artikel 1 sind erst bewilligt, wenn der Bundesrat eine Weisung erlassen und in Kraft gesetzt hat, welche ein Weisungsrecht der Programmauftraggeberin oder des Programmauftraggebers der Programme «SUPERB» und «ERP Systeme V/ar» enthält für die Fälle, in denen sich beteiligte Ämter und Departemente nicht einigen können. Der Bundesrat stellt den Finanzkommissionen die Weisung vorgängig zu.

Art. 5

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Nationalrat, 17. Juni 2020

Die Präsidentin: Isabelle Moret
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 22. September 2020

Der Präsident: Hans Stöckli
Die Sekretärin: Martina Buol